



Bundesnetzagentur

Bonn, 18. September 2024

Amtsblatt 18

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Post	
87	Vorläufige Anordnung gemäß § 96 Postgesetz: Vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz	1359
	Energie	
88	Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195; Art. 33 Abs. 6 VO (EU) 2017/2195; Abgeänderter Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Tschechien gem. Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven an der Grenze zwischen Deutschland und Tschechien sowie Abgeänderter Vorschlag der ÜNB aus Deutschland, Österreich und Tschechien gem. Art. 33 Abs. 6 EB-Verordnung für eine Methode der probabilistischen Bestimmung der Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes (BK6-23-333).....	1360

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
366	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Mieten	1361
367	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen; hier: BK11-24-017	1361
368	Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk – Stand September 2024	1362

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
369	Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors [GBK-24-02-3#4].....	1363



Regulierung

Post

Vfg Nr. 87/2024

Vorläufige Anordnung gemäß § 96 Postgesetz: Vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz

1. Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur die Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) beantragt hat, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein.

2. Die nach Ziffer 1 berechtigten Antragsteller dürfen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, von anderen Anbietern mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt werden oder selbst andere Anbieter damit beauftragen. In diesem Fall haben sie der Bundesnetzagentur unverzüglich den Namen und die Anschrift ihres Auftraggebers beziehungsweise ihres Auftragnehmers in Textform mitzuteilen.

3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Antragsteller, die bei der Bundesnetzagentur einen erneuten Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis stellen, nachdem ihnen die Eintragung in das Anbieterverzeichnis zuvor gemäß § 4 Absatz 4 Postgesetz versagt worden ist oder nachdem sie aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 Postgesetz aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht worden sind.

4. Die vorläufige Erlaubnis nach den Ziffern 1 und 2 erlischt mit der Entscheidung über den jeweiligen Antrag. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder sich der Antrag auf andere Weise erledigt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. September 2025.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 19.09.2024, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die vollständige Entscheidung ist im Internet veröffentlicht unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>.

314c

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 88/2024

Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195;

Art. 33 Abs. 6 VO (EU) 2017/2195

Abgeänderter Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Tschechien gem. Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven an der Grenze zwischen Deutschland und Tschechien

sowie

Abgeänderter Vorschlag der ÜNB aus Deutschland, Österreich und Tschechien gem. Art. 33 Abs. 6 EB-Verordnung für eine Methode der probabilistischen Bestimmung der Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes (BK6-23-333)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben der Bundesnetzagentur einen geänderten Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven an der Grenze zwischen Deutschland und Tschechien gemäß Art. 33 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b und lit. o EB-Verordnung vorgelegt.

Parallel dazu wurde von den ÜNB ein geänderter Vorschlag gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-Verordnung für eine Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist, zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. c EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 25.09.2024.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter [Beschlusskammern](#) → [Beschlusskammer 6](#) → [Laufende Verfahren](#) → [BK6-23-333](#) veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 366/2024

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom, Raumlufttechnik und Mieten

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 07.08.2024 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 15/2024 vom 07.08.2024 als Mitteilung Nr. 315. Die Stellungnahmefrist endete am 09.09.2024. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/ Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entgeltgenehmigung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3a-24/012

Mitteilung Nr. 367/2024

§ 214 Abs. 1 TKG

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen

hier: BK11-24-017

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit E-Mail/Schreiben vom 03.09.2024 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH gestellt:

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin Zugang zu Leerrohren in den im Lageplan in Anlage ASt 1 dargestellten räumlichen Bereichen zu gewähren;

2. festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu den Bedingungen des Vorleistungsvertrages in Anlage ASt 2 zu gewähren ist;
3. hilfsweise zu Ziffer 2, faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen der Zugang gem. Ziffer 1 zu gewähren ist;
4. festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu Entgelten zu gewähren ist, die diejenigen, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für künftige Förderverfahren nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 30.04.2024 festgelegt hat, nicht übersteigen;
5. hilfsweise zu Ziffer 4 festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu Entgelten zu gewähren ist, die diejenigen, die die Bundesnetzagentur der Antragstellerin für den regulierten Zugang zu baulichen Anlagen genehmigt hat, nicht übersteigen;
6. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Angebot gem. Ziffern 1-5 zu machen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-017 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 04.11.2024 um 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).



Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-017 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-24-017

Mitteilung Nr. 368/2024

Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk – Stand September 2024

Ab sofort wendet die Bundesnetzagentur die überarbeitete Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) Stand September 2024 an. Diese ist abrufbar unter www.bnetza.de/vvnoeml.



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 369/2024

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors [GBK-24-02-3#4]

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 28.08.2024 ein Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#4 eröffnet.

Zeitgleich wurde ein Eckpunktepapier zur Konsultation veröffentlicht.

In diesem Festlegungsverfahren sollen die Regelungen ausgearbeitet werden, anhand derer zukünftig der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die betroffenen Netzbetreiber ermittelt werden soll.

Weitere Informationen zum Verfahren sowie zur Konsultation der Eckpunkte sind unter folgendem Link abrufbar:

[Bundesnetzagentur - Methodenfestlegung Genereller Sektoraler Produktivitätsfaktor](#)

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung